

(Note Japans)

*Bern, 16. Juli, 2021*

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, mich auf das heute unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweiz und Japan («das Protokoll von 2021»), auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll von 2021 («das Abkommen»), und auf die durch den Notenwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan vom 21. Mai 2010 geschlossene Vereinbarung über die Besteuerung («Notenwechsel von 2010») zu beziehen, und namens der Regierung von Japan die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Bestimmungen von Absatz 2 des Notenwechsels von 2010 gelten nicht mehr für die Steuern, auf die das Protokoll von 2021 gemäss seinem Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist.

2. Mit Bezug auf Artikel 25 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter einer Gewinnberichtigung betreffend schwer bewertbarer immaterieller Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten Bedingungen vorgenommen wird, eine Gewinnberichtigung nach Kapitel VI D.4 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom Juli 2017 oder nach späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zu verstehen ist.

Seiner Exzellenz

Herrn Stefan Flückiger

Botschafter

Stellvertretender Staatssekretär für Internationale Finanzfragen

Wenn die oben genannten Vorschläge die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2021 in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Kojiro Shiraishi  
Ausserordentlicher und  
bevollmächtigter Botschafter von  
Japan in der Schweiz

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Datum zu bestätigen, in der Folgendes steht:

«Ich habe die Ehre, mich auf das heute unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweiz und Japan («das Protokoll von 2021»), auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll und dem Protokoll von 2021 («das Abkommen»), und die durch den Notenwechsel zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan vom 21. Mai 2010 geschlossene Vereinbarung über die Besteuerung («Notenwechsel von 2010») zu beziehen, und namens der Regierung von Japan die folgenden Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die Bestimmungen von Absatz 2 des Notenwechsels von 2010 gelten nicht mehr für die Steuern, auf die das Protokoll von 2021 gemäss seinem Artikel 19 Absatz 2 anwendbar ist.

2. Mit Bezug auf Artikel 25 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter einer Gewinnberichtigung betreffend schwer bewertbarer immaterieller Wirtschaftsgüter, die unter den in Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens genannten Bedingungen vorgenommen wird, eine Gewinnberichtigung nach Kapitel VI D.4 der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen vom Juli 2017 oder nach späteren Aktualisierungen dieser Leitlinien zu verstehen ist.

Wenn die oben genannten Vorschläge die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2021 in Kraft treten wird.»

Die oben genannten Vorschläge finden die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates, und ich habe die Ehre Ihnen zu bestätigen, dass das Schreiben Ihrer Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am Tag des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Protokolls in Kraft treten wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Stefan Flückiger  
Botschafter  
Stellvertretender Staatssekretär für  
Internationale Finanzfragen

Seiner Exzellenz  
Herrn Kojiro Shiraishi  
Ausserordentlicher und  
bevollmächtigter Botschafter von  
Japan in der Schweiz